

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten  
(3. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 8/4507 -**

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg**

### **A Problem und Ziel**

Die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben bereits im Jahr 1981 durch einen Staatsvertrag einen gemeinsamen Senat des Finanzgerichts Hamburg errichtet. Der Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu diesem Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der gemeinsame Zollsenat ist insbesondere für Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen des Zoll- und Marktordnungsrechts sowie des Verbrauchsteuerrechts zuständig. Durch die Einrichtung eines gemeinsamen Zollsenats werden in Hamburg aufgrund des größeren Fallvolumens Kompetenzen gebündelt und über einen langen Zeitraum aufgebaut. Beim Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern ist wegen der geringen Eingangszahlen (2021: sieben Eingänge, 2022: acht Eingänge, 2023: elf Eingänge) eine Spezialisierung bezüglich der genannten Rechtsstreitigkeiten nicht möglich.

**B Lösung**

Durch eine Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern an einem gemeinsamen Zollsenat beim Finanzgericht Hamburg können die mit der Spezialisierung verbundenen Vorteile genutzt werden.

Die Neuregelungen des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg kann nur durch einen Staatsvertrag getroffen werden.

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Nach § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern sind Beschlussempfehlungen von Ausschüssen und Änderungsanträge nur zum Entwurf des Zustimmungsgesetzes zulässig.

Der Ausschuss für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten (Rechtsausschuss) empfiehlt, den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/4507 unverändert anzunehmen.

**Einstimmigkeit im Ausschuss****C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Die Ausgaben für das Land Mecklenburg-Vorpommern hängen von der Anzahl der Fälle ab, die in dem jeweiligen Jahr seitens des gemeinsamen Senats für Mecklenburg-Vorpommern erledigt werden. Gemäß einer fiktiven Musterrechnung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg bezogen auf das Jahr 2022 waren für jeden durch den gemeinsamen Senat des Finanzgerichts Hamburg erledigten Fall 2 895,42 Euro in Ansatz zu bringen.

Die anfallenden Ausgaben sind über die im Einzelplan 09 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gedeckt.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4507 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 26. März 2025

## **Der Rechtsausschuss**

**Michael Noetzel**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Michael Noetzel**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg“ auf Drucksache 8/4507 in seiner 96. Sitzung am 29. Januar 2025 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 72. Sitzung am 26. Februar 2025 beraten und sich darauf verständigt, keine Anhörung zum Gesetzentwurf durchzuführen. Zudem hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 5. März 2025 und in seiner 74. Sitzung am 26. März 2025 beraten. Dabei wurde die vorliegende Beschlussempfehlung einstimmig angenommen.

### **II. Mitberatende Stellungnahme des Finanzausschusses**

Der Finanzausschuss hat den ihm zur Mitberatung überwiesenen Gesetzentwurf auf Drucksache 8/4507 in seiner 82. Sitzung am 6. März 2025 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, dem federführend zuständigen Rechtsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses**

#### **1. Allgemeines**

Vonseiten des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz ist in der 72. Sitzung ausgeführt worden, dass nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes bedarf. Der Staatsvertrag ziele darauf ab, dass sich Mecklenburg-Vorpommern an einem gemeinsamen Zollsenat beim Finanzgericht in Hamburg beteilige. Dabei gehe es inhaltlich um Zoll-, Markt-, Ordnungs- und Verbrauchsteuerrecht. Durch diese Beteiligung solle die Effizienz gesteigert werden, da der gemeinsame Senat auf diese Fälle spezialisiert sei. Ferner würde das Finanzgericht in Mecklenburg-Vorpommern entlastet werden.

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses wies darauf hin, dass inhaltliche Fragen zum Staatsvertrag legitim seien, Beschlussempfehlungen und Änderungsanträge aber nur zum Entwurf des Zustimmungsgesetzes gemäß § 53 der Geschäftsordnung des Landtages zulässig seien.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN merkte an, dass man die Zustimmung zum Gesetzentwurf auch von der inhaltlichen Ausgestaltung des Staatsvertrages abhängig machen könne.

Die Fraktion der FDP legte dar, dass im Staatsvertrag die Steuerarten teilweise missverständlich und unterschiedlich bezeichnet würden. Ferner wurde die Frage geäußert, warum der gemeinsame Senat nicht genau bezeichnet werde. Die Fraktion der FDP stellte außerdem die Frage, welcher Zeitraum mit dem Abrechnungszeitraum in Artikel 2 Absatz 2 des Staatsvertrages gemeint sei und wie viele Verfahren noch beim Finanzgericht anhängig seien. Ferner seien die Verweise auf die Abgabenordnung nicht korrekt.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erklärte, dass ca. zehn Verfahren beim Finanzgericht in Mecklenburg-Vorpommern lägen. Zu Artikel 3 des Staatsvertrages führte das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz aus, dass der Entwurf des Haushaltsplans, soweit es den gemeinsamen Senat betreffe, von Hamburg aufgestellt werde und die Landesregierung gegebenenfalls das Einvernehmen erteile. Die entstehenden Kosten des Senats würden für das jeweilige Jahr berechnet werden. Im Jahr 2022 hätte man Kosten von 3,75 Millionen Euro gehabt, die dann durch die Anzahl der erledigten Verfahren in diesem Jahr dividiert werden. Das Ergebnis wären dann die Kosten pro Fall. Die Kosten pro Fall würden dann mit der Anzahl der erledigten Fälle des jeweiligen Bundeslandes multipliziert werden, um dann die Gesamtkosten für das jeweilige Jahr zu erhalten. Die Kosten würden auf die Länder Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern verteilt werden. Die Ausgaben für das Land Mecklenburg-Vorpommern hingen von der Anzahl der Fälle ab, die in dem jeweiligen Jahr seitens des gemeinsamen Senats für Mecklenburg-Vorpommern erledigt werden.

Zu offengebliebenen Fragen der Fraktion der FDP erklärte das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, dass sich der neue Staatsvertrag an dem Staatsvertrag aus dem Jahr 1981 orientiere, der zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossen worden sei. Da sich dieser Staatsvertrag insgesamt bewährt habe, hätte es mit Blick auf den neuen Staatsvertrag keine Veranlassung gegeben, bezüglich des Namens des gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg eine Änderung vorzunehmen. Des Weiteren führte das Ministerium aus, dass der Passus „mit Ausnahme der auf den Zoll übertragenen Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung [...], soweit diese Übertragung nach dem 13. Juli 2013 wirksam geworden sei“, bestimme, dass die Zuständigkeit des gemeinsamen Senats für Angelegenheiten, die der Zollverwaltung aufgrund von Rechtsvorschriften übertragen worden seien, dann nicht gelte, wenn die Übertragung nach dem 13. Juli 2013 wirksam geworden sei. Hiermit würde der Status quo der Zuständigkeiten des gemeinsamen Senats auch für die Zukunft festgeschrieben. Die Regelung solle also für die Zukunft ausschließen, dass Angelegenheiten u. a. bezüglich Steuern im Sinne von § 3 Absatz 2 der Abgabenordnung, die gegebenenfalls nach dem 13. Juli 2013 dem Zoll zur Verwaltung übertragen würden, in die Zuständigkeit des gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg fallen würden. Das Ministerium verdeutlichte, dass mit dem Abrechnungszeitraum im Artikel 2 Absatz 2 des Staatsvertrages das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr gemeint sei. Dies ergebe sich aus Artikel 2 Absatz 3 des Staatsvertrages. Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erklärte, dass der Entwurf des Haushaltsplans, soweit es den gemeinsamen Senat betreffe, von Hamburg aufgestellt und an die übrigen Vertragsländer zur Prüfung übermittelt werde. In Mecklenburg-Vorpommern würde das für die Finanzgerichtsbarkeit zuständige Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz die Prüfung vornehmen und gegebenenfalls das Einvernehmen erklären.

In der 73. Sitzung des Rechtsausschusses am 5. März 2025 bekräftigte die Fraktion der FDP Bezug nehmend auf die Antworten der Landesregierung ihre Auffassung darüber, dass der Zoll keine Zuständigkeit für die Realsteuern haben könne.

**2. Zu den einzelnen Artikeln und zur Beschlussempfehlung insgesamt**

**Zu der Überschrift und Artikel 1**

Der Ausschuss hat die unveränderte Annahme der Überschrift und des Artikels 1 einstimmig beschlossen.

**Zu Artikel 2**

Der Ausschuss hat die unveränderte Annahme des Artikels 2 einstimmig beschlossen.

**Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Ausschuss hat einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 8/4507 beschlossen.

Schwerin, den 26. März 2025

**Michael Noetzel**  
Berichterstatter